

Satzung des Musikvereins 1964 Mauchenheim e.V.

Der Verein (die Körperschaft) trägt den Namen Musikverein 1964 Mauchenheim e.V.
Sitz des Vereins ist Mauchenheim.

Der Verein wurde am 1. März 1964 in Mauchenheim gegründet.

Der Verein ist unter VR 30871 im Vereinsregister Mainz eingetragen.

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Pflege der volkstümlichen und zeitgemäßen Blasmusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben, Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Mauchenheim, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung der Körperschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Körperschaft erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge für aktive und inaktive Mitglieder. Die jeweilige Höhe wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand;
- dem Beirat, bestehend aus maximal zwölf Personen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende;
- der/die stellvertretende Vorsitzende;
- der/die Schriftführer/in;
- der/die Kassenwart/in.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Auf Antrag wird die Wahl geheim durchgeführt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorsitzenden beziehungsweise Stellvertreter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung über Internetmedien und eigene Homepage, sowie durch öffentlichen Aushang in den vier örtlichen Bekanntmachungskästen, nämlich an den Standorten

- a) An der Mühlwiese
- b) Bäcker gasse
- c) Freimersheimer Weg
- d) Rosenheckenstraße

einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 15 Jahre. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung, und Auslegung der Satzung sowie der Geschäftsordnung;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

In der Geschäftsordnung werden festgelegt:

- Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- der Ehrungsmodus,
- die Pflichten und Rechte der Mitglieder, Ahndung von Verstößen.

Wahlleiter

Für die Wahl des/der ersten Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter /eine Wahlleiterin bestimmt.

Die Aufgaben des Wahlleiters/der Wahlleiterin sind:

Entlastung des Vorstandes;

Entgegennahme der Wahlvorschläge;

Durchführung der Wahl des/der ersten Vorsitzenden;

Übergabe des Vorsitizes an den/die neu gewählte(n) erste(n) Vorsitzende(n).

Der Wahlleiter selbst kann nicht gewählt werden. Er ist allerdings stimmberechtigt

Mitglieder

Mitglied (aktiv oder inaktiv) kann jede Person werden, welche die Bestrebungen der Körperschaft unterstützen will. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag muss nicht gestellt werden.

Über die Aufnahme in den Verein befindet die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt;
- durch Tod;
- durch Ausschluss.

Mauchenheim, den 8. Oktober 2013